



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich an

- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

TTVL 1102 1-1/2014-7-63

Herr Alex/Frau Neidenberger/Frau Warsany

Tel. +49 30 9020 3070

Henry.Alex@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

19. Oktober 2021

Rundschreiben IV Nr. 63/2021

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie

hier: Folgen eines behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots oder einer behördlich angeordneten Absonderung (einschließlich einer Absonderung nach Rechtsverordnung) nach dem Infektionsschutzgesetz aufgrund fehlender Schutzimpfung

Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020 unter Ziffer 1 Informationen zu den Folgen eines behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots oder einer behördlich angeordneten Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bekannt gegeben. Diese sind aufgrund der aktuellen Entwicklungen zu konkretisieren.

Das Infektionsschutzgesetz regelt für die vorgenannten Fälle eine Entschädigungsleistung (§ 56 Absatz 1 IfSG). Danach besteht ein Anspruch auf Entschädigung dann, wenn Beschäftigte in den Fällen des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung auf Grund des

Infektionsschutzgesetzes oder der Absonderung auf Grund einer Rechtsverordnung einen Verdienstausfall erleiden (§ 56 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG). Eine Entschädigung erhält nicht (§ 56 Absatz 1 Sätze 4 und 5 IfSG), wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 22. September 2021 in Bezug auf die Regelung zur Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1 IfSG Folgendes beschlossen:

1. Spätestens ab dem 1. November 2021 werden denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewährt, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keinen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de/impfstoffe/covid-19) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.
2. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Absatz 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID 19 Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

(Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz, unter:

<https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=228&jahr=2021>, abgerufen am 14.10.2021)

Für eine als Kontaktperson oder als Reiserückkehrerin aus einem Risikogebiet oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordnete bzw. verordneten Absonderung gilt Folgendes:

Tarifbeschäftigte

Sofern die zuständige Behörde für eine Beschäftigte/einen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot nach dem IfSG angeordnet hat, ohne dass die/der Beschäftigte arbeitsunfähig erkrankt ist, weil die Person als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 IfSG gilt, so hat die/der Beschäftigte der Arbeit fernzubleiben. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L i. V. m. dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Personen, die nach § 30 IfSG, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert werden oder sich auf Grund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondern.

Wenn gegenüber einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eine Absonderung in Form einer häuslichen Quarantäne ausgesprochen wird, kann die arbeitsvertraglich geschuldeten Pflicht sofern möglich, in Absprache mit der jeweiligen Dienststelle per Telearbeit, Homeoffice oder anderweitig (z. B. durch Abbau Überstunden, Mehrarbeit) erbracht werden.

Die/Der Beschäftigte kann jedoch einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG haben. Diese ist seitens des Arbeitgebers für die Dauer von bis zu sechs Wochen auszuzahlen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall. Gemäß § 56 Abs. 3 IfSG gilt als Verdienstaussfall das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bei der für sie/ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht, vermindert um Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zur Arbeitsförderung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang (Netto-Arbeitsentgelt). Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts sind die Regelungen des § 4 Absatz 1, 1a und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung des Verdienstaussfalls ist die Netto-Entgeltdifferenz in entsprechender Anwendung des § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu bilden.

Ab dem 1. November 2021 erhält ein/e Beschäftigte/r keine Entschädigung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG, die/der durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung hätte vermeiden können.

Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, sofern eine medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung vorliegt. Ebenfalls erhalten Personen, die über keinen vollständigen Impfschutz verfügen, gegenüber denen aber auch im Falle eines vollständigen Impfschutzes von der zuständigen Behörde ein Tätigkeitsverbot oder Quarantäne angeordnet würde, weiterhin Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG. Erfolgt die Absonderung wegen einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion, kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass eine Schutzimpfung die Infektion verhindert hätte. Da sich im Falle eines positiven Testergebnisses eine Quarantäne nicht durch Impfung vermeiden lässt, greift somit der Ausschlussgrund des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG nicht. Wurde eine Quarantäne aufgrund einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus angeordnet, kann gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, sobald die betroffene Person entsprechende Krankheitssymptome aufweist. Für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit sind die bestehenden Regelungen zur Anzeige- und Nachweispflicht zu beachten.

Ist das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne auf eine vermeidbare Reise in eine Risikogebiet nach § 2 Nr. 17 IfSG (maßgeblich ist die Einstufung zum Zeitpunkt der Abreise) zurückzuführen, scheidet eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 IfSG ebenfalls aus.

Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Entschädigung besteht nach hiesiger Auffassung ein Informationsrecht des Arbeitgebers. Nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums (FAQ des BMG, Seite 5, Stand 24. September 2021) sind Arbeitgeber bei der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 Absatz 5 IfSG berechtigt, von den Betroffenen Angaben darüber zu verlangen, ob sie vollständig geimpft waren (Impfnachweis). Soweit eine Schutzimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich war, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich eine solche Aussage ergibt, eine konkrete Diagnose ist jedoch nicht anzugeben.

Beamtinnen und Beamte

Anders als Tarifbeschäftigte erhalten Beamtinnen und Beamte kein Arbeitsentgelt, sondern werden im Rahmen der Alimentationspflicht des Dienstherrn besoldet. Daher haben Beamtinnen und Beamte in den Fällen eines Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung (z. B. Quarantänefall) keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem IfSG (§ 56 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG) und unterfallen dementsprechend nicht der Regelung des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG. Sie erhalten in diesen Fällen grundsätzlich weiterhin ihre Besoldung.

In den Fällen einer Absonderung sind Beamtinnen und Beamte, die grundsätzlich ihre Arbeitsleistung auch über die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens oder der Wahrnehmung von Telearbeit während der Zeit der Absonderung erbringen können, aufgrund der besonderen Treuepflicht zum Dienstherrn zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet.

Wenn die Arbeitsleistung während der Absonderung jedoch nicht erbracht werden kann und keine Mehrarbeit abgebaut oder Gleittage bzw. Urlaub in Anspruch genommen werden können, kann eine Kürzung der Bezüge nach § 9 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin drohen - und zwar dann, wenn die Beamtin ihr oder der Beamte sein Fernbleiben vom Dienst schuldhaft verursacht.

Allein die Nichtinanspruchnahme der Schutzimpfung gegen das Corona-Virus stellt keine Pflichtverletzung dar, da keine Impfpflicht in Bezug auf das Corona-Virus besteht. Allerdings kann ein Verschulden der Beamtin oder des Beamten vorliegen, wenn ein weiteres risikoreiches Verhalten hinzukommt.

Ein solches Verhalten kann z. B. durch Reisen in ein Corona-Risikogebiet ohne triftigen Grund vorliegen. Sofern der Beamtin oder dem Beamten vor Antritt ihrer/seiner Reise bewusst ist, dass anschließend ihre oder seine Pflicht zur Dienstleistung entfällt, kann dies im Einzelfall zur Kürzung der Bezüge führen. Ein Verschulden kann auch schon dann vorliegen, wenn die Reise in ein Risikogebiet vermeidbar war. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen. Zu einer nicht vermeidbaren Reise dürften in jedem Fall besondere und außergewöhnliche Umstände führen (soweit diese nicht schon einen vorgesehenen Ausnahmetatbestand von der Absonderungspflicht erfüllen) wie z. B. die Geburt des eigenen Kindes oder das Ableben eines nahen Angehörigen wie eines Eltern- oder Großelternanteils oder eines eigenen Kindes. Nicht dazu zählen insbesondere (touristische) Urlaubsreisen. Dieses Verhalten kann mit der Pflicht der Beamtin oder des Beamten zum vollen

persönlichen Einsatz, die eine Pflicht zur Gesunderhaltung voraussetzt, unvereinbar sein (§ 34 Satz 1 Beamtenstatusgesetz). Im Falle einer Absonderung bedarf es daher stets einer Einzelfallprüfung zu möglichen dienstrechtlichen Folgen.

Auf die weiteren Ausführungen in meinen Rundschreiben IV Nr. 52/2020 vom 19. Juni 2020 und IV Nr. 8/2021 vom 19. Januar 2021 in Bezug auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten wird verwiesen.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke